

Sindelfingen, 19.03.2020

Liebe Schulgemeinschaft,

wir haben für die Schüler/innen der Klassenstufen 1 bis 6 eine Notfallbetreuung eingerichtet. Sie dient dazu, die Arbeitsfähigkeit der Erziehungsberechtigten in den Bereichen der kritischen Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Die „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung vom 17. März 2020 mit Gültigkeit zum 18.03.)“ sieht einige Änderungen der bisherigen Regelung vor:

Grundvoraussetzung für die Notfallbetreuung ist, dass „beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.“
(§1 (4) CoronaVO vom 17. März 2020)

Die Notfallbetreuung bieten **wir von 8.00 bis 13:30 Uhr an.**

Die Verordnung sieht nun eine **Erweiterung des Personenkreises** vor:

Zur kritischen Infrastruktur zählen gemäß §1 (6) CoronaVO vom 17. März 2020:

1. „die [...] Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
8. Bestatter.“

Ausgeschlossen von der Notbetreuung (gemäß §1 (5) CoronaVO vom 17. März 2020) sind:

1. „die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. **mit Symptomen eines Atemwegsinfekts** oder erhöhter Temperatur.“

Falls Sie eine Notfallbetreuung benötigen und den Vorgaben entsprechen, melden Sie sich bitte per E-Mail (mit Telefonnummer) unter poststelle@ghs-goldberg.schule.bwl.de bis 13 Uhr Tag am Vortag bzw. bei Bedarf ab dem 23.03. bis Freitag, 20.03. um 13 Uhr. Wir werden uns dann bei Ihnen melden! Wichtig ist die Vorlage der Bescheinigungen des Arbeitgebers und die Angaben zum Betreuungsumfang im Zeitraum von 08.00 – 13.30 Uhr.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch zwischen 8 und 13 Uhr unter der oben aufgeführten Telefonnummer.

Mit herzlichem Gruß

gez. Rebmann
- Rektorin -

Bedarfsmeldung Notfallbetreuung Klassen 1-6

ab 23.03.2020 bis vorläufig 03.04.2020



Grundvoraussetzung:

Beide Erziehungsberechtigte sind in den unten genannten Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig. Im Fall von Alleinerziehenden ist der oder die Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig oder aus zwingenden Gründen an der Betreuung gehindert. Der Nachweis des Arbeitsgebers bzw. des zwingenden Grundes dafür ist der Schule am ersten Betreuungstag vorzulegen.

Vor- und Nachname des Kindes: _____ Klasse: _____

Vor- und Nachname des/ der Beschäftigten: _____

Telefonnummer Erziehungsberechtigte/r: _____

E-Mail-Adresse Erziehungsberechtigte/r: _____

Ich/Wir benötigen Notfallbetreuung zu folgenden Zeiten im Rahmen der üblichen Unterrichtszeit bzw. der von uns zu Schuljahrsbeginn angemeldeten Betreuungszeit (VG / GTS) – **bitte ankreuzen:**

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. 08.00 – 10.00 Uhr					
2. 10.00 – 12.30 Uhr					
3. 12.30 - 13.30 Uhr					

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass wir in einem Bereich der in der neuen Corona Verordnung vom 17.03.2020 aufgeführten kritischen Infrastruktur tätig bin/sind und daher auf Notfallbetreuung angewiesen bin/sind.

Datum/Unterschrift 1.Erziehungsberechtigte/r
bzw. Alleinerziehende/r: _____

In welchem Bereich sind Sie tätig? _____

Bestätigung des Arbeitgebers:

Datum, Unterschrift _____ Firmenstempel

Datum / Unterschrift 2.Erziehungsberechtigter: _____

In welchem Bereich sind Sie tätig? _____

Bestätigung des Arbeitgebers:

Datum, Unterschrift _____ Firmenstempel

Abgabe am ersten Betreuungstag bei der Schulleitung!